

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes  
(Windenergie an Land) und  
Teilaufstellung der Regionalpläne (Windenergie an Land)  
für die Planungsräume I bis III**

Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen  
und Sport des Landes Schleswig-Holstein

- Landesplanungsbehörde -

vom 19. Dezember 2023 - IV 64 – Az. VIS 10385/2023

An alle

Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und  
andere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit  
sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über ihre allgemeinen Pla-  
nungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sowie die Teil-  
aufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land und leitet hiermit  
die folgenden Verfahren ein:

1. Sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein be-  
züglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie an Land in Kapitel 4.5.1
2. Teilaufstellung der Regionalpläne beschränkt auf das Sachthema Windenergie an  
Land, insbesondere zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienut-  
zung, für die Planungsräume:
  - Planungsraum I (Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt  
Flensburg),
  - Planungsraum II (Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, kreisfreie Städte Kiel,  
Neumünster),
  - Planungsraum III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stor-  
marn, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, kreisfreie Stadt Lübeck).

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windener-  
gie an Land sollen die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans 2021 Kapitel 4.5.1

ersetzt werden (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. 2020, 739) sowie Teil A des Landesentwicklungsplans 2021 ergänzt werden. Darüber hinaus sollen durch die Teilaufstellung der Regionalpläne die Bestimmungen zum Sachthema Windenergie ersetzt werden (GVOBl. 2020, 1082, 1083).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 5 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 2014, 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. 2020, 808) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil 1 (BGBl. I) S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

## **I. Planungsanlass**

Im Jahr 2020 hat die Landesregierung die Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land für die Planungsräume I bis III beschlossen. Damit wurden rund zwei Prozent der Landesfläche (bei Rotor-In-Planung) als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Am 01.02.2023 ist das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten. Damit hat der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Diese „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ beinhaltet u.a. das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (§ 245e BauGB, § 249 BauGB) sowie Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Absatz 4 ROG).

Nach dem WindBG ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,3% und bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,0% seiner Landesfläche zu erreichen. Nach § 3 Absatz 3 WindBG ist Schleswig-Holstein zudem verpflichtet, bis zum 31.05.2024 entsprechende Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der bis zum 31.12.2027 erforderlichen Flächen nachzuweisen.

Die Beitragswerte nach WindBG sind als Rotor-Out-Flächen zu verstehen, bei der der Rotor einer WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf. Schleswig-Holstein will die Rotor-In-Vorgabe beibehalten. Dabei muss der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen. In diesem Fall ist gemäß WindBG ein Abschlag von den ausgewiesenen Vorrangflächen abzuziehen. Der Flächenbeitragswert des WindBG von 2 Prozent entspricht dann etwa 3 Prozent bei Rotor-In-Planung. Schleswig-Holstein muss also ungefähr ein Prozent mehr Flächen für Windenergie ausweisen als nach den aktuell geltenden Windenergie-Regionalplänen. Im Falle einer Zielverfehlung würde für das gesamte Plangebiet die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB gelten. Damit wäre der gesamte Außenbereich für Windenergievorhaben planungsrechtlich geöffnet; Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen könnten dem nicht mehr entgegengehalten werden.

## II. Allgemeine Planungsabsichten

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung neu festgelegt werden. Dabei soll zunächst der Landesentwicklungsplan zum Sachthema Windenergie an Land fortgeschrieben werden, anschließend sollen die Windregionalpläne für die Planungsräume I bis III neu aufgestellt werden. Anlass der Planung ist der durch die Wind-an-Land-Gesetzgebung erfolgte Systemwechsel auf eine Positivplanung und die Verpflichtung der Länder aus dem WindBG, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen. Dabei hat sich die Landesregierung dafür entschieden, das Flächenziel für den 31.12.2032 bereits Ende 2027 zu erfüllen. Zudem sollen die Raumordnungspläne zum Sachthema Windenergie an Land dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Landes aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz zu erreichen.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Sie dürfen prinzipiell überall dort genehmigt und errichtet werden. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen wird über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden. Durch eine solche Planung konnten Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche im Planungsraum begrenzt und in anderen Bereichen des Planungsraums ausgeschlossen werden. Die im Plan bestimmte Ausschlusswirkung war ein Zulassungshindernis

im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen.

Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein (Teil-)Flächenkontingent nach WindBG ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Flächenziele. Sobald das Flächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nichtprivilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben oftmals zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben. Zudem sind die Anlagen dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Die neue Rechtslage ersetzt die durch Planung erzeugte Ausschlusswirkung insofern durch ein anderes rechtliches Konstrukt. Anstelle einer – durch Planung erzeugten – Ausschlusswirkung richtet sich die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage künftig danach, ob sie ein privilegiertes Vorhaben oder ein nicht privilegiertes Vorhaben ist. Der faktische Ausschluss einer Windenergieanlage wird kraft Gesetzes hergestellt und ist künftig nur davon abhängig, dass eine wirksame und flächenmäßig ausreichende Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG vorliegt.

Im Wesentlichen werden folgende Planungsabsichten verfolgt:

- Erreichung der Flächenbeitragsziele des WindBG für 2032 bereits Ende 2027
- Umstellung auf Positivplanung und Abkehr von der Ausschlussplanung
- Beibehaltung der Rotor-In-Planung
- Anpassung der Referenzanlage
- Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Repowering
- Festlegung von bisherigen und neuen Tabukriterien als Ziele der Raumordnung
- Streichung des Zieles der Raumordnung, wonach zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache und zu Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Innenbereich das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten ist (3H / 5H-Regelung)

- Verbot jeglicher Höhenbegrenzungen als Ziel der Raumordnung
- Verzicht auf die Ausweisung von Kleinstflächen für Windenergie
- Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten im Küstenmeer

### III. Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene

Die Steuerung bezieht sich nur auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.

Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung werden in den aufzustellenden Raumordnungsplänen eine Vielzahl von Ausschlusskriterien sowie verschiedene Abwägungskriterien zur Positivausweisung von Flächen landesweit zugrunde gelegt. So sollen unter anderem in nachfolgend genannten Bereichen grundsätzlich keine Vorranggebiete ausgewiesen werden (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind
- Abstandspuffer von 400m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Binnenwasserstraßen
- Naturschutzgebiete
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt
- Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks
- EU-Vogelschutzgebiete
- Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m
- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen
- FFH-Gebiete

#### **IV. Auswirkung auf die bisherigen Planungsgrundlagen**

Nach Einleitung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung der Regionalpläne, Sachthema Windenergie an Land, werden die bisherigen Bestimmungen weiterhin angewendet. Wenn sich die Ziele in Aufstellung befinden, sind sie als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

#### **V. Verfahrensschritte**

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten beginnt die Erarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Sachthema Windenergie an Land und der Entwürfe der Teilaufstellungen der Windregionalpläne der Planungsräume I bis III.

Im Sinne einer umfassenden Informationsbeschaffung werden die unten genannten Beteiligten bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planerarbeitung relevant sind. Unterlagen können per E-Mail an [windenergiebeteiligung@im.landsh.de](mailto:windenergiebeteiligung@im.landsh.de) oder schriftlich an das

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Landesplanungsbehörde  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

gesendet werden.

Nach der Erstellung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne Sachthema Windenergie an Land erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten in den Verfahren gemäß § 5 Absatz 5 bis 8 LaplaG und § 9 Absatz 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Raumordnungspläne und ihrer Begründung einschließlich der Umweltberichte und der weiteren Unterlagen.

Ort und Dauer der Auslegung der Planentwürfe nebst Begründung gemäß § 5 Absatz 7 LaplaG und § 10 Absatz 1 Satz 3 ROG werden gesondert bekannt gemacht. Es ist vorgesehen, die Beteiligungsverfahren vorrangig internetgestützt als Online-Verfahren durchzuführen. Für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wird die Auslegung früher beginnen als für die Regionalpläne zum Sachthema Windenergie.

## **VI. Umweltprüfung**

Die neu aufzustellenden Raumordnungspläne Windenergie werden gemäß § 5 Absatz 12 LaplaG in Verbindung mit § 8 ROG einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte der Umweltberichte sind in § 8 ROG sowie Anlage 1 zum ROG geregelt. Für den Landesentwicklungsplan und jeden der Windregionalpläne ist danach ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltberichte sind Bestandteil der Planunterlagen. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der neu aufzustellenden Pläne berührt werden, sind im Rahmen eines Scoping-Verfahrens nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG zu beteiligen. Die Scoping-Verfahren werden sowohl schriftlich auf Grundlage einer Scoping-Unterlage durchgeführt, zu der die beteiligten Stellen schriftlich Stellung nehmen können, als auch mittels Scoping-Termin zur Vorstellung und Diskussion des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung. Hierzu erfolgen gesonderte Einladungen an die zu beteiligenden öffentlichen Stellen.